

Mitteilung der Gegenanträge der Aktionäre und die Stellungnahme des Vorstandes du diesen Gegenanträgen gemäß § 362 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 90/2012 Sb.

Der Vorstand der **Salm a.s.**, Id. Nr. 26223619 mit Sitz in Rájec, Lesnická 215, 679 02, Tschechische Republik, teilt hiermit den Aktionären mit, dass am 7. Juni 2025 mittels Datenbox am Sitz der Gesellschaft ein Schreiben der Aktionäre Leopold und Georg Salm eingegangen ist, betitelt als "*Antrag/Gegenantrag der Aktionäre betreffend die Gegenstände der Tagesordnung der am 27. Juni 2025 stattfindenden Hauptversammlung*". Dieses Schreiben beinhaltet folgende Gegenanträge der Aktionäre zu der Tagesordnung der Hauptversammlung:

A. GEGENANTRAG ZUM ORT DER HAUPTVERSAMMLUNG

„Die Aktionäre schlagen vor, dass der Ort der einberufenen Hauptversammlung der Sitz der Salm a.s., Lesnická 215, 679 02, Rájec, ist, alternativ der Sitz des Notars oder Anwalts in Briinn, nach Wahl des Vorstandes.

Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung sind so festzulegen, dass das Recht der Aktionäre auf Teilnahme nicht unangemessen eingeschränkt wird (siehe § 408 Absatz 1 des Handelsgesellschaftsgesetzes). Im vorliegenden Fall kann die unterschiedliche und benachteiligende Behandlung eines Teils der Aktionäre, nämlich derjenigen, die nicht von Dr. Alfred Fogarassy vertreten werden, in dessen Geschäftsräumen (die Telos Consulting GmbH gehört zu 100 % dem Vorgenannten - siehe Anlage) die Hauptversammlung abgehalten werden soll, als unangemessene Beschränkung der Aktionäre angesehen werden. Im Gegensatz zu den anderen Aktionären müssen die von Herm Dr. Fogarassy vertretenen Aktionäre keine zusätzlichen Kosten für Reise, Unterkunft und ggf. Zeitaufwand aufwenden, um an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Daher sollten die Aktionäre in Bezug auf die Ausübung ihrer Aktionärsrechte stets gleich behandelt werden, ohne dass einer von ihnen einen Vorteil erlangt.

Der Vollständigkeit halber möchten die Aktionäre auf die beiden vorangegangenen Hauptversammlungen vom 14. Dezember 2015 und 17. Juni 2019 in Brünn (bei Notarin JUDr. Alice Sedláková) verweisen, bei denen die Aktionäre bestätigt haben, dass der Ort der Hauptversammlung gemäß § 408 Abs. 1 des Handelsgesellschaftsgesetzes bestimmt wurde. Daher sehen die Aktionäre nach dieser Erklärung keinen gesetzlichen (und auch nicht im Gesellschaftsvertrau vereinbarten) Grund, die Hauptversammlung im Ausland, nämlich in Wien, abzuhalten.“

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Gegenantrag des Aktionärs zum Ort der Hauptversammlung erörtert und **nimmt dazu folgende Stellungnahme ein:**

Der Vorstand erachtet den Ort der Hauptversammlung an der Adresse Telos Consulting GmbH, 1040 Wien, Argentinierstraße 26/6 nicht als unangemessene Beschränkung der Aktionäre. Die Tatsache, dass es sich um Räumlichkeiten einer Gesellschaft handelt, die einem Vertreter einiger Aktionäre gehört, verschafft diesen Aktionären keinen Vorteil.

Die Generalversammlung wurde immer in Wien abgehalten und zwar meistens im Büro von TaylorWessing, (das von Dr. Walderdorff ohne Kostenersatz zur Verfügung gestellt wurde),

früher auch durch das seinerzeitige Vorstandsmitglied Marielis Salm-Reifferscheidt-Raitz in Aktionärswohnungen.

Ausnahmsweise wurden Generalversammlungen auch in Tschechien abgehalten, wenn für die Beschlüsse ein tschechischer Notar notwendig war. Diesmal war es wegen Umbauarbeiten in der Kanzlei von TaylorWessing zu einem Termin Ende Juni nicht möglich die GV dort abzuhalten. Deswegen haben wir eine Ausweidlösung gesucht und bei Telos eine Möglichkeit ohne Kosten gefunden.

Im Einzelnen:

Der Aktionär Mag. Georg Salm-Reifferscheidt-Raitz, der den Gegenantrag gestellt hat, hat laut Aktionärsverzeichnis seinen Wohnsitz in München, Deutschland. Die Entfernung von München nach Wien beträgt ca. 400 km, die Entfernung von München zum Gesellschaftssitz in Rájec-Jestřebí beträgt ca. 575 km.

Der Aktionär Leopold Salm-Reifferscheidt-Raitz, der den Gegenantrag gestellt hat, hat laut Aktionärsverzeichnis seinen Wohnsitz in der Gemeinde Maria Enzersdorf, Österreich. Die Entfernung von Maria Enzersdorf nach Wien beträgt ca. 18 km, die Entfernung von Maria Enzersdorf zum Gesellschaftssitz in Rájec-Jestřebí beträgt ca. 187 km.

Auch für die übrigen Aktionäre ist der Veranstaltungsort in Wien mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz vorteilhafter und geeigneter als die Abhaltung an den im Gegenantrag enthaltenen Orten.

Der Vorstand ändert den Ort der Generalversammlung daher nicht, da er in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung gewählt wurde.

B. GEGENANTRAG ZUM PUNKT 9 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

„Zu Punkt 9 der vorgeschlagenen Tagesordnung der Hauptversammlung schlagen die Aktionäre vor, diesen von der Tagesordnung abzusetzen, da er den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. Zivilgesetzbuch, sowie den Bestimmungen des Handelsgesellschaftsgesetzes widerspricht.

*Zunächst ist zu betonen, dass die **freiwillige** Einlage von Dr. Philipp Hartig außerhalb des Stammkapitals (siehe Punkt 9) zu begrüßen ist und die Aktionäre keine Einwände dagegen haben.*

Das gesetzliche Verfahren erfordert in diesem Fall die Erstellung eines Sacheinlagegutachtens, die Zustimmung des Statutarorgans zu dem Geschäft und anschließend den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Zuzahlungsgeber und der Gesellschaft, vertreten durch ihr Statutarorgan. Ein Beschluss der Hauptversammlung über diese Bereitstellung einer freiwilligen Einlage außerhalb des Stammkapitals ist gesetzlich nicht erforderlich.

Wir halten es für unzulässig, die Gewährung der freiwilligen Einlage außerhalb des Stammkapitals von der Übertragung der Aktien der anderen Aktionäre abhängig zu machen.

Ein solches Vorgehen würde nicht nur den Sinn und Zweck der freiwilligen Einlage außerhalb des Stammkapitals zunichte machen, sondern verstößt auch in eklatanter Weise gegen den fundamentalen Rechtsgrundsatz, dass Aktionäre nur durch Gesetz, Satzung oder mit ihrer Zustimmung verpflichtet werden können, sowie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden kann, es sei denn kraft Gesetzes.

Die Übertragung von Aktien kann nur auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, auf der Grundlage des freiwilligen Willens jedes einzelnen Aktionärs erfolgen. Die Zustimmung der Hauptversammlung zur Übertragung der Aktien, wie sie unter dem oben genannten Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagen wird, ist daher nicht nur rechtswidrig, sondern auch ein nichtiger Akt ohne entsprechende Rechtswirkungen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, teilen die Aktionäre dem Vorstand der Salm a.s. hiermit mit, dass sie unter keinen Umständen beabsichtigen, ihre Aktien an Dr. Philipp Hartig zu übertragen.“

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Gegenantrag des Aktionärs zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung erörtert und **nimmt dazu folgende Stellungnahme ein:**

Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung betrifft die Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung zur Übertragung von Aktien an Herrn Dr. Philipp Hartig.

Gemäß Art. 4 Abs. 8 der Gesellschaftssatzung ist für die Übertragung von Aktien die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich. Daher kann eine solche Zustimmung weder rechtswidrig sein, noch ein nichtiger Akt ohne entsprechende Rechtswirkungen. Klar ist, dass die Zustimmung aller von der Aktienübergabe betroffenen Aktionäre erforderlich ist.

Dies ist der Grund, warum wir diesen Punkt in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen haben. In der Umsetzung müssten eigene Verträge zwischen den betroffenen Aktionären geschlossen werden.

Es handelt sich um die Wiederholung eines Vorgangs, den der Vorstand schon in der vorletzten Generalversammlung auf der Tagesordnung hatte und dort auch diskutiert wurde. Dr. Philipp Hartig ist seit einiger Zeit bereit, die Sonderstellung mit der Reduktion seiner Gesellschaftsanteile zu beenden und in diesem Zusammenhang, die von ihm gehaltenen Grundstücksanteile einzubringen. Die Punkte 8 und 9 der Tagesordnung sind miteinander untrennbar verbunden.

C. GEGENANTRAG ZUM PUNKT 14 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

„Zum Punkt 14 der vorgeschlagenen Tagesordnung stellen die Aktionäre einstimmig den folgenden Gegenantrag:

Der Rechtshilfevertrag zwischen Salm a.s. und Mag. Michal Koranda, geboren am 18.12.1973 wird nicht verlängert und der Vorstand ist verpflichtet, ihn in der darin vereinbarten Weise zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Der Grund für diesen Vorschlag ist nach Ansicht der Aktionäre die unzureichende rechtliche Vertretung von Salm a.s. sowohl in dem laufenden Schadensersatzprozess gegen die Mitglieder des Vorstandes als auch der Vorschlag eines rechtswidrigen Verfahrens zur Übertragung von Aktien, der in Punkt 9 der Tagesordnung der einberufenen Hauptversammlung erwähnt wird.“

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Gegenantrag des Aktionärs zu Punkt 14 der Tagesordnung der Hauptversammlung erörtert und **nimmt dazu folgende Stellungnahme ein:**

Der Vorstand beharrt auf seinem Vorschlag gemäß der Einladung zur Hauptversammlung und stimmt dem Gegenantrag nicht zu, und zwar aus folgenden Gründen:

Da Herr Mgr. Michal Koranda in dem Streit Schadensersatz selbst ein Beklagter ist, kann er die Gesellschaft nicht selbst vertreten.

Der Vorschlag auf die Zustimmung der Hauptversammlung zu der Übertragung von Aktien, der in Punkt 9 der Tagesordnung der einberufenen Hauptversammlung erwähnt wird, ist nicht rechtswidrig, er ist im Gegenteil im Einklang mit der Satzung, wie oben beschrieben.

Der Vorstand ist mit den Rechtsdienstleistungen von Mgr. Michal Koranda zufrieden und ist der Meinung, dass diese dem vereinbarten Honorar entsprechen.

In Prag/Rájec den 12. Juni 2025

Vorstand der **Salm a.s.**